



Nell-Breuning Schule Rottweil

Nachschieben von Klassenarbeiten

Folgende Regelungen zum Nachschreiben von Klassenarbeiten sieht die Notenbildungsverordnung vor:

1. Der Fachlehrer entscheidet, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat.¹
2. Der Nachschreibtermin wird im Allgemeinen zwischen Lehrer und Schüler vereinbart. Der Schüler hat hierbei eine Mitwirkungspflicht. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, ist es das Recht des Lehrers, den Termin einseitig anzusetzen. Dieses einseitige Ansetzen muss in der sonst unterrichtsfreien Zeit stattfinden.²

Nicht aus juristischen Gründen, sondern aus pädagogischer Sicht, wollen wir dies praktizieren.

Hinweise:

- Verzichten Sie auf ein Nachschreiben, wenn ausreichend Leistungsnachweise zur Notenfindung vorliegen.³
- Individuelle Regelungen zum Nachschreiben sind außerhalb des Unterrichts jederzeit möglich.
- Nutzen Sie die angebotenen Nachschreibetermine, die am schwarzen Brett bekannt gegeben werden.
- Versäumt ein Schüler unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, ist die Note „ungenügend“ zu erteilen.⁴
- Die Klassenarbeiten für die Nachschreibetermine sind mit dem ausgelegten Deckblatt für jeden einzelnen Schüler/jede einzelne Schülerin zu versehen und an das Aufgabenblatt zu heften.
- Tragen Sie die Anzahl der Kandidaten/-innen in die ausgehängte Liste ein, damit die Aufsicht geplant werden kann.
- **Ganz wichtig: Sprechen Sie den Nachschreibtermin mit den jeweiligen Schülern/innen ab! (Es kommt sonst vor, dass ein(e) Schüler/Schülerin mehrere KAs an einem Termin schreiben soll.)**
- **Pro Nachschreibetermin sind je nach Anzahl der Nachschreiber ein bis drei (freiwillige) Aufsichten von Nöten.**
- Die Klassenarbeiten sind bis spätestens 13:00 Uhr vor dem jeweiligen Nachschreibetermin im Sekretariat oder beim stellvertretenden Schulleiter (Postfach oder persönlich) abzugeben.
- Die Schüler/-innen müssen sich gegenüber der aufsichtführenden Person ausweisen können.
- Die Rückgabe der Klassenarbeiten erfolgt in das Postfach der im Deckblatt eingetragenen Lehrkraft.
- Nachgeschrieben wird grundsätzlich in R513 und R514. Bei Bedarf zusätzlich in R506.

¹ „Versäumt der Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat; dies gilt auch, wenn der Schüler eine Vergleichsarbeit entschuldigt versäumt“ (§8(4) Notenbildungsverordnung-NVO).

² Kommentierung zu (§8(4) Notenbildungsverordnung, Schulrecht BaWü – Lamert/Müller/Sutor. Dies führt dazu, dass ein Nachschreiben im Unterricht grundsätzlich nicht erlaubt ist. Verwaltungsgerichtsurteile bestätigen dies.

³ „Als Kontrolle des Lernfortschritts soll sie (die Leistungsfeststellung) Lehrern, Schülern, Erziehungsberechtigten und ggf. den für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen den erzielten Erfolg bestätigen, ihnen Hinweise für den weiteren Lernfortgang geben und damit die Motivation des Schülers fördern“, (§1 NVO)

⁴ §8(5) NVO